

Friedhof- und Bestattungsverordnung

1. ALLGEMEINES

Gesetzes- bestimmungen	Art. 1 Gemäss § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen der Politischen Gemeinde übertragen. Es fällt gemäss Art. 59 der Gemeindeordnung vom 21. März 1976 in den Aufgabenbereich der Gesundheitsbehörde. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente und wählt die Funktionäre.
Wahlen	Art. 2 Die Gesundheitsbehörde wählt auf Amtsdauer, die mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammenfällt: - den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter - den Friedhofgärtner - den Totengräber - den Sarglieferanten - den Leichentransporteur - allfällig weiteres Bestattungspersonal - den Abwart für das Friedhofgebäude Die Besoldungen bzw. Entschädigungen werden in separaten Vereinbarungen oder in der "Verordnung über die Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt der Politischen Gemeinde Lindau" festgelegt.
Aufsicht	Art. 3 Die Aufsicht über den Friedhof übt der Gesundheitsvorstand des Gemeinderates aus.
Friedhofvorsteher	Art. 4 Der Friedhofvorsteher sorgt für den ordnungsgemässen Vollzug aller das Bestattungswesen betreffenden Obliegenheiten.
Friedhofpersonal	Art. 5 Die Obliegenheiten der übrigen Funktionäre können in einem Pflichtenheft umschrieben werden.

2. BESTATTUNGEN

Bestattungs- ordnung	Art. 6 Auf dem Friedhof Lindau werden alle Einwohner der Politischen Gemeinde Lindau bestattet.
-------------------------	---

Bestattung Auswärtiger	<p>Art. 7 Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde Lindau wohnten, sind nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers oder des Gesundheitsvorstandes gestattet. Eine solche Bewilligung wird nur erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn schutzwürdige Interessen eine Bestattung in Lindau rechtfertigen - wenn die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Lindau es erlauben - wenn Angehörige oder die Wohnsitzgemeinde für die Bestattungskosten aufkommen. <p>Bestattungen nach § 79 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes sind vorbehalten.</p>
Leistungen der Gemeinde	<p>Art. 8 Bei der Bestattung eines Einwohners von Lindau übernimmt die Gemeinde die folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leichenschau des Arztes - die amtliche Bekanntmachung der Bestattung - den Sarg und das Einsargen - die Ueberführung Verstorbener vom Trauerhaus, von Spitälern oder anderen Einrichtungen im Kanton Zürich auf den Friedhof Lindau - die Aufbahrung Verstorbener im Aufbahrungsraum - die Bereitstellung eines Reihen- oder Urnengrabes - das Oeffnen und Zudecken des Grabes - die Bezeichnung des Grabes - das Grabgeläute - bei Feuerbestattungen, den Transport ins nächste Krematorium, die Einäscherungsgebühr, die Kosten für eine einfache Aschurne sowie den Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof Lindau - bei auswärtigen Bestattungen, die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestbeiträge. <p>Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie z.B. eine besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Auftraggebern zu tragen.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 9 Verstorbene sind innerhalb von 24 Stunden einzusargen und zur Aufbahrung in den Friedhof Lindau oder zur Einäscherung ins Krematorium zu überführen. In Heimen oder Spitälern Verstorbene werden nach Absprache mit der Institution überführt. Vorbehalten bleiben in jedem Fall gerichtsmedizinische Anordnungen.</p>
Bestattungszeit	<p>Art. 10 Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Freitag in der Regel nachmittags statt. Ordentlicherweise wird um 14 Uhr bestattet. Der Friedhofvorsteher ist in begründeten Fällen ermächtigt, abweichende Bestattungszeiten festzusetzen.</p>

Bestattungs- feier	<p>Art. 11 Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde, sowie durch entsprechenden Anschlag in den amtlichen Anschlagkästen. In den Gemeindeteilen Lindau und Tagelswangen wird an dem auf den Todestag folgenden Morgen um 7 Uhr mit der Glocke während fünf Minuten geläutet.</p> <p>Zu den Abdankungsfeiern wird mit den Glocken geläutet, sofern diejenige Person, welche die Bestattung anzeigt, nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die Glockenzeichen werden wie folgt gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorläuten: eine Stunde vor Beginn der Abdankungsfeier mit einer Glocke - Einläuten: mit allen Glocken eine Viertelstunde vor der Abdankungsfeier und Ausläuten mit einer Glocke
Leichen- transporte	<p>Art. 12 Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem Leichenauto. Oeffentliche Leichengeleite finden nicht statt. Leichen von Kindern unter vier Jahren und Totgeburten werden vom Sarglieferanten oder einem Familienangehörigen zum Friedhof gebracht.</p>

3. FRIEDHOF

a) Ordnungsvorschriften

Oeffnungs- zeiten	<p>Art. 13 Der Friedhof ist täglich von morgens bis zum Eintritt der Abenddämmerung für den Besuch geöffnet. Die allgemein zugänglichen Räume des Friedhofgebäudes sind während der gleichen Zeitdauer geöffnet. Die Aufbahrungsräume sind nur für die Angehörigen von Verstorbenen sowie für die Funktionäre des Bestattungswesens zugänglich. Angehörigen wird der Schlüssel zum Aufbahrungsraum anlässlich der Regelung der Bestattungsmodalitäten ausgehändigt.</p>
Allgemeines Verhalten	<p>Art. 14 Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Lärmen und Spielen - das Mitführen von Fahrzeugen (ausgenommen Rollstühle) - das Laufenlassen von Hunden - das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Behälter - das Entfernen von Pflanzen in den Anlagen und auf den Gräbern durch Unbefugte - das Aufstellen von Grabdenkmälern und Grabzeichen ohne die Bewilligung der Gesundheitsbehörde oder des Friedhofvorstehers

- jegliche Veränderung von Grabstätten und Grabdenkmälern ohne die Bewilligung der Gesundheitsbehörde oder des Friedhofvorstehers
- die Zweckentfremdung des Friedhofgebäudes

Kindern ist der Zutritt zum Friedhof grundsätzlich nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet. Der Friedhofvorsteher ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger Beschlüsse der Gesundheitsbehörde die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen. Uebertretungen dieser Vorschriften können mit Busse geahndet werden. Für Kinder haften deren Eltern oder Vormünder, sofern diese es an der nötigen Aufsicht fehlen liessen.

b) Grabstätten

Belegung	Art. 15 Die Bestattungen erfolgen in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander nach einem von der Gesundheitsbehörde genehmigten Belegungsplan. Der Totengräber ist für die Einhaltung des Belegungsplanes verantwortlich.																				
Grabstätten	Art. 16 Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde Lindau.																				
Gräberarten	Art. 17 Der Friedhof ist in folgende Grabklassen eingeteilt: A Reihengräber für Erwachsene B Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren C Urnengräber D Familiengräber Alle Gräber werden mit einer Ordnungsnummer versehen.																				
Reihengräber	Art. 18 In jedem Reihengrab darf nicht mehr als eine Person bestattet werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird, oder wenn gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vierten Altersjahr beigesetzt werden.																				
Masse	Art. 19 Die Gräber erhalten folgende Ausmasse:																				
	<table> <thead> <tr> <th>Klasse</th> <th>Länge</th> <th>Breite</th> <th>Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>180 cm</td> <td>80 cm</td> <td>150 cm</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>150 cm</td> <td>70 cm</td> <td>120 cm</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>100 cm</td> <td>70 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td colspan="3">siehe Art. 22ff</td> </tr> </tbody> </table>	Klasse	Länge	Breite	Tiefe	A	180 cm	80 cm	150 cm	B	150 cm	70 cm	120 cm	C	100 cm	70 cm	60 cm	D	siehe Art. 22ff		
Klasse	Länge	Breite	Tiefe																		
A	180 cm	80 cm	150 cm																		
B	150 cm	70 cm	120 cm																		
C	100 cm	70 cm	60 cm																		
D	siehe Art. 22ff																				

Ruhezeit	<p>Art. 20 Die Gräber dürfen erst nach Ablauf folgender Fristen abgeräumt und neu belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgräber von Erwachsenen und Kindern: nach Ablauf von 20 Jahren - Urnengräber: nach Ablauf von 20 Jahren <p>Es liegt im Ermessen der Gesundheitsbehörde, die Ruhezeit zu verlängern; sie ist abhängig von den Platzverhältnissen auf dem Friedhof.</p>
Urnensetzungen	<p>Art. 21 Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Die in Artikel 20 festgesetzten Ruhezeiten werden dadurch nicht verlängert. Für solche Urnen muss nach Abräumung des Gräberfeldes kein neuer Platz zur Verfügung gestellt werden.</p>
Familiengräber	<p>Art. 22 Für Familiengräber ist eine besondere Abteilung vorgesehen. Die Benützungsdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre, vom Tage des Vergabe-Abschlusses an gerechnet. Nach Ablauf von 30 Jahren seit Vergabe-Abschluss dürfen in Familiengräbern keine Leichen mehr bestattet werden, es sei denn, dass die Benützungsdauer verlängert wird. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Der jeweilige Benutzer des Familiengrabes hat das Vorrecht für die Vergabe-Erneuerung bei Ablauf der Benützungsdauer. Gesuche betreffend Vergabe von Familiengräbern sind an den Friedhofvorsteher zu richten.</p>
	<p>Art. 23 Die Grösse eines Familiengrabes beträgt im Minimum 5 m², im Maximum 10 m². Die Mietgebühren werden von der Gesundheitsbehörde für die gesamte Vertragsdauer festgelegt; sie sind bei Vertragsabschluss zu bezahlen. Bei vorzeitiger Aufhebung des Mietvertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühr. Familiengräber dürfen vom Mieter nicht an Dritte abgetreten werden.</p>
Grabräumung	<p>Art. 24 Nach Ablauf der in Artikel 20 vorgesehenen Ruhezeit kann die Gesundheitsbehörde die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung wird in den Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben. Die Angehörigen erhalten eine schriftliche Mitteilung, sofern deren Adressen bekannt sind. Zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen wird eine angemessene Frist eingeräumt; wird diese nicht benutzt, verfügt der Friedhofvorsteher über zurückgebliebenes Material. Die Gemeinde ist dafür nicht entschädigungspflichtig.</p>

Exhumierung von Leichen	<p>Art. 25 Die Exhumierung einer Leiche ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Verhältnisse eine Exhumierung erfordern. Sie darf nur in Anwesenheit des Gesundheitsvorstandes und des Friedhofvorstehers oder deren Stellvertreter ausgeführt werden. Die Kosten der Exhumierung gehen zulasten des Gesuchstellers.</p>
Urnen	<p>Art. 26 Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung der Gesundheitsbehörde. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.</p>
Bepflanzung	<p>Art. 27 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber darf in der Regel nur durch den Friedhofgärtner vorgenommen werden. In begründeten Fällen kann die Gesundheitsbehörde Ausnahmen gestatten. Bei diesen Ausnahmen ist der Bezug der Pflanzen freigestellt. Der Friedhofgärtner besorgt die Bepflanzung der Gräber und die Abgabe der Pflanzen nach einem von der Gesundheitsbehörde genehmigten Tarif. Mit der Gemeinde können gegen einmalige Vergütung der Bepflanzungs- und Unterhaltskosten Grabpflegeverträge für die ganze Dauer der Ruhezeit abgeschlossen werden. In diesem Fall übernimmt die Gemeinde die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten.</p> <p>Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind mit einer von der Gesundheitsbehörde zu bestimmenden einheitlichen Bepflanzung zu versehen. Diese Kosten können den Erben verrechnet werden.</p>
	<p>Art. 28 Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Bäume und Sträucher und andere hochwachsende Pflanzen sind nicht zugelassen. Ebenso ist Pflanzenschmuck welcher dem Charakter des Friedhofes nicht entspricht, nicht zulässig. Für Schnittblumen sind nur Grabvasen zulässig.</p>
Grab- denkmäler	<p>Art. 29 Die Grabdenkmäler dürfen nicht gegen die Pietät verstossen. Sie sollen zur Umgebung passen und dürfen die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Die Gesundheitsbehörde erlässt die entsprechende Grabdenkmalvorschrift.</p>
Bewilligung	<p>Art. 30 Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung der Gesundheitsbehörde. Sie kann die Bewilligungskompetenz an den Friedhofvorsteher delegieren. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung mit</p>

Massangaben 1:10 (Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Das zur Verwendung gelangende Material (Beschaffenheit, Farbe) ist anzugeben.

Zeitpunkt der Aufstellung	Art. 31 Für das Stellen von Grabdenkmälern bei Reihengräbern (ausgenommen Urnengräber), erstellt die Gemeinde entsprechende Fundamente. Das Stellen von Grabdenkmälern darf erst erfolgen, wenn das Grab für die Bepflanzung hergerichtet ist. Der Bildhauer hat sich mit dem Friedhofgärtner diesbezüglich in Verbindung zu setzen. An Samstagen und an Vortagen von Feiertagen dürfen keine Grabdenkmäler gesetzt werden.
Entfernung	Art. 32 Die Gesundheitsbehörde ist befugt, Grabdenkmäler, die den vorgeschriebenen Massen nicht entsprechen oder ohne Bewilligung gesetzt werden, auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen. Art. 33 Auf einem Reihengrab darf nicht mehr als ein Grabdenkmal gesetzt werden.
Unterhalt	Art. 34 Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofsvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für eine einwandfreie Instandstellung zu sorgen.
Schäden	Art. 35 Die Gemeinde Lindau übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

4. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Beschwerden	Art. 36 Beschwerden gegen das Bestattungspersonal und den Friedhofgärtner sind schriftlich an den Friedhofsvorsteher zu richten.
-------------	--

Gegen seine Verfügungen, insbesondere auch bei Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabdenkmal, kann innert 20 Tagen bei der Gesundheitsbehörde mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden. Gegen Verfügungen der Gesundheitsbehörde ist der Rekurs an den Bezirksrat innert 20 Tagen offen.

Art. 37
Uebertretungen Uebertretungen dieser Verordnung können mit Polizeibusse oder mit Ordnungsstrafe geahndet werden.

Art. 38
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich in Kraft. Sie ersetzt die Friedhofverordnung der Gemeinde Lindau vom 12. Dezember 1977.

Die vorstehende Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde am 27. Juni 1994 erlassen.

Namens der
Gemeindeversammlung Lindau

Der Präsident: H. Künzi
Der Schreiber: H. Steinegger

Die Gemeindeversammlung vom 29. Juni 1998 stimmte der Ergänzung der Friedhofverordnung vom 27. Juni 1994 wie folgt zu:

Artikel 17 -mit der neuen Grabklasse E Gemeinschaftsgrab

Artikel 21 -mit einem zweiten Absatz wie folgt:

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Auf diesem Grabplatz werden keine Namensbezeichnung der beigesetzten Verstorbenen geführt und keine besonderen Grabdenkmäler oder -zeichen errichtet. Das Verzeichnis der beigesetzten Urnen wird beim Zivilstandsamt geführt. Der Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Politischen Gemeinde.